

Nr.: BV-042/2016

**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 12.05.2016
12.05.2016

Büro für Rats- und
Rechtsangelegenheiten
Seidig, André
Tel.: 03491 / 421 240
Aktz.:
Bezug:

Beschlussvorlage

Nummer BV-042/2016

Betreff :

Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat Kropstädt

Beratungsfolge	Termin	Status
Ortschaftsrat Kropstädt		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Ortschaftsrat Kropstädt beschließt, sich die Geschäftsordnung des Stadtrates der Lutherstadt Wittenberg und seiner Ausschüsse gemäß Anlage 1 zu eigen zu machen.

Pflichtaufgabe **Freiwillige Aufgabe** **Finanzielle Auswirkungen:** Ja Nein**Begründung :**I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Aufgrund des im Jahr 2014 in Kraft getretenen Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt hat der Stadtrat im Jahr 2015 die Neufassung der Geschäftsordnung beschlossen. Sie enthält im Wesentlichen Regelungen für den Ablauf der Gremiensitzungen (z. B. Einberufung, Einladung, Teilnahme, Tagesordnung etc.), die für alle politischen Gremien (Ortschaftsrat, Ausschüsse, Stadtrat) gleich sind. Die Rechtsgrundlagen für die in der Geschäftsordnung enthaltenen Regelungen finden sich im Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt wieder.

Nachdem im Jahr 2015 alle Ortschaften zu der neugefassten Geschäftsordnung angehört wurden, Hinweise und Anregungen im Wege des politischen Konsens eingearbeitet und die Geschäftsordnung im Ergebnis vom Stadtrat beschlossen wurde, bedarf es nunmehr noch einer Entscheidung der Ortschaften, dass sie sich die vom Stadtrat beschlossene Geschäftsordnung für ihre Sitzungen zu eigen machen. Hierfür bedarf es eines Beschlusses des Ortschaftsrates, der von der Mehrheit seiner Mitglieder gefasst werden muss.

II. Beschlussgegenstand

Der Ortschaftsrat Kropstädt macht sich die Geschäftsordnung des Stadtrates der Lutherstadt Wittenberg gemäß Anlage 1 zu Eigen.

III. Anlage

Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie für die Ortschaftsräte vom 24.06.2015